

Line 5 GmbH, CH-5616 Meisterschwanden

Vertragsbedingungen (L5-VB + 2014)1 Verpflichtungen Line 5 GmbH: Wir verpflichten uns...

- 1.1 die Projektdurchführungen / Konzeptarbeiten / Interimsmanagements sowie die Trainings / Seminare / Workshops / Coachings / Mediationen / Präsentationen konsequent auf die mit unseren Auftraggebern vereinbarten Zielsetzungen auszurichten.
- 1.2 die Teilnehmenden individuell und entsprechend ihren realistischen Möglichkeiten einzubeziehen, zu trainieren und zu fördern.
- 1.3 zu einem allen Teilnehmern gegenüber praxisnahen, herausfordernden und motivierenden Trainings- und Förderungsstil.
- 1.4 zur grundsätzlichen Diskretion, sowohl den Teilnehmern als auch dem Auftraggebern gegenüber, wie auch zu ausstehenden Personen und Organisationen.
- 1.5 unsere Auftraggeber auf Gegebenheiten umgehend aufmerksam zu machen, die den Erfolg eines Auftrages in Frage stellen.
- 1.6 einmal festgelegte Termine - Fälle höherer Gewalt ausgenommen - strikte einzuhalten, wobei Line 5 GmbH das Recht vorbehalten, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten, bei Verhinderung unserer ausführenden Person einen kompetenten Vertreter zu stellen.
- 1.7 stets aktiv und konstruktiv einzuwirken, dass der Auftrag im besprochenen Sinne erfüllt werden kann sowie, dass allfällige Ungereimtheiten und Konflikte gütlich für beide Seiten gelöst werden können.
- 1.8 gemäss der Nicht-Zugehörigkeitserklärung (L5-NZE/2014) fragwürdiger Organisationen zu handeln.

2 Verpflichtungen Auftraggeber: Der Auftraggeber verpflichtet sich...

- 2.1 keine Trainingsunterlagen oder irgendwelche Teile daraus ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens Line 5 GmbH in irgendeiner Form zu reproduzieren oder zu verbreiten (Copyright).
- 2.2 bei Unzufriedenheit bezüglich des Auftragsverlaufes und der Auftragsergebnisse sofort (innerhalb 30 Tagen) dies Line 5 GmbH klar und ausführlich mitzuteilen, damit umgehend Korrektur- und Optimierungsmaßnahmen eingeleitet werden können.
- 2.3 stets aktiv, konstruktiv und mit allen Möglichkeiten mit zu helfen, dass der Auftrag an Line 5 GmbH im besprochenen Sinne erfüllt werden kann sowie, dass allfällige Ungereimtheiten und Konflikte gütlich für beide Seiten gelöst werden können.

3 Absage eines erteilten Auftrages durch den Auftraggeber:

- 3.1 bis 90 Tage vor Beginn eines Auftrages (Training / Seminar / Workshop / Coaching / Mediation / Präsentation / Konzeptarbeit / Projektdurchführung / Interimsmanagement etc.) ist $\frac{1}{4}$ des Honorars zu entrichten.
- 3.2 innerhalb von 89-60 Tagen vor dem festgelegten Auftrags-/Projektbeginn ist $\frac{1}{2}$ des Honorars zu entrichten.
- 3.3 innerhalb von 59-30 Tagen vor dem festgelegten Auftrags-/Projektbeginn ist $\frac{3}{4}$ des Honorars zu entrichten.
- 3.4 innerhalb von 29-00 Tagen vor dem festgelegten Auftrags-/Projektbeginn ist das gesamte Honorar zu entrichten.
- 3.5 Eine Ausnahme zur Regel 3.1 bis 3.4 betrifft *Organisationen, welche einen Anlass intern oder extern ausschreiben* und somit die Durchführung von einer bestimmten Teilnehmerzahl (wenn nicht anders definiert, findet der Anlass ab 10 Teilnehmern statt) abhängig ist. Für diesen Fall gelten ausschliesslich Ziffer 3.6 bis 3.8 und 3.4.
- 3.6 bis 30 Tage vor Beginn eines Auftrages kann ohne Folgen zurück getreten werden (gilt nur, wenn Punkt 3.5 erfüllt).
Für alle ohne Ausnahme gilt:
- 3.7 Die durch die Absage verursachten Annullationskosten (Seminarräume, Hotel- u. Verpflegungskosten, Drittleistungen etc.) werden gemäss Annullationsbedingungen des jeweiligen Anbieters verrechnet und sind sofort zahlbar.
- 3.8 Erfolgt die Erteilung eines Auftrages erst innerhalb der genannten Fristen auf welche dann kurzfristig eine Absage erfolgt, so bleiben trotzdem die genannten Bestimmungen unverändert.
- 3.9 Bereits bestellte Dienstleistungs-Instrumente, Materialien oder sonstiges Equipment, welches im Zusammenhang mit dem Auftrag steht, sind vom Auftraggeber zu bezahlen, sofern sich keine Rückgängigkeit beim externen Lieferant erwirken lässt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Dienstleistungsinstrumente, welche vom Auftraggeber nicht ohne Line 5 GmbH sinnvoll genutzt werden können. Eine spätere Nutzung dieser Instrumente (sofern instrumental möglich) ist unter Berücksichtigung der Umtriebsaufwendungen beschränkt möglich. Sonstige bezahlte Materialien gehen mit Zustimmung von Line 5 GmbH zum Auftraggeber über.

4 Verschiebung eines erteilten Auftrages durch den Auftraggeber

- 4.1 die maximale zeitliche Verschiebung beträgt 1 Jahr.
- 4.2 erfolgt die Ankündigung der Verschiebung mindestens 90 Tage vor dem erstmals festgelegten Auftragsbeginn gelten folgende Zahlungsmodalitäten:
 - $\frac{1}{2}$ des Honorars beim erstmals festgelegten Auftragsbeginn und
 - $\frac{1}{2}$ des Honorars beim effektiven, neu festgelegten Auftragsbeginn, sofern die Verschiebung mehr als 6 Monate beträgt, spätestens 6 Monate nach der ersten Teilzahlung.
- 4.3 erfolgt die Ankündigung der Verschiebung innerhalb 89-30 Tagen vor dem erstmals festgelegten Auftragsbeginn, so erhöht sich die 1. Teilzahlung von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{3}{4}$ des Honorars, die 2. Teilzahlung reduziert sich von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$, dies bei gleichen zeitlichen Zahlungsmodalitäten wie in Punkt 4.2 erwähnt.
- 4.4 erfolgt die Ankündigung der Verschiebung innerhalb 29-0 Tagen vor dem erstmals festgelegten Auftragsbeginn, so ist das ganze Honorar beim erstmals festgelegten Auftragsbeginn zahlbar.
- 4.5 Eine Ausnahme zur Regel 4.2 bis 4.4 betrifft *Organisationen, welche einen Anlass intern oder extern ausschreiben* und somit die Durchführung von einer bestimmten Teilnehmerzahl (wenn nicht anders definiert, findet der Anlass ab 10 Teilnehmern statt) abhängig ist. Für diesen Fall gilt Ziffer 4.1, 4.6 bis 4.10.
- 4.6 erfolgt die Ankündigung der Verschiebung innerhalb von 29-0 Tagen vor dem erstmals festgelegten Auftragsbeginn gelten folgende Zahlungsmodalitäten (gilt nur, wenn Punkt 4.5 erfüllt):
 - $\frac{3}{4}$ des Honorars beim erstmals festgelegten Auftragsbeginn und
 - $\frac{1}{4}$ des Honorars beim effektiven, neu festgelegten Auftragsbeginn, sofern die Verschiebung mehr als 6 Monate beträgt, spätestens 6 Monate nach der ersten Teilzahlung.

Für alle ohne Ausnahme gilt:

- 4.7 Die durch die Verschiebung verursachten Annulationskosten (Seminarräume, Hotel- u. Verpflegungskosten, Dritteleistungen etc.) werden gemäss Annulationsbedingungen des jeweiligen Anbieters verrechnet und sind sofort zahlbar.
- 4.8 Für die durch die Verschiebung verursachten Umtriebe und daraus folgende zeitliche Zusatzaufwendungen von Line 5 GmbH werden zusätzlich 10 % des gesamten Honorares fällig, zahlbar beim erstmals festgelegten Auftragsbeginn.
- 4.9 Erfolgt nach einer Verschiebung eine nochmalige Verschiebung, so ist das volle Honorar per sofort zahlbar (inkl. Punkt 4.7, 4.8). Die anfängliche Verschiebungsfrist (Punkt 4.1) bleibt von einer erneuten Verschiebung unberührt.
- 4.10 Verfällt eine Verschiebungsfrist ungenutzt, so verfällt gleichzeitig ein Anspruch auf Leistung durch Line 5 GmbH. Das ganze Honorar ist per sofort fällig inkl. Punkt 4.7 bis 4.8 .
- 4.11 Erfolgt die Erteilung eines Auftrages erst innerhalb der genannten Fristen auf welchen dann kurzfristig eine Verschiebung erfolgt, so bleiben trotzdem die genannten Bestimmungen wirksam.
- 4.12 Bereits bestellte Dienstleistungs-Instrumente, Materialien oder sonstiges Equipment, welches im Zusammenhang mit dem Auftrag steht, sind vom Auftraggeber zu bezahlen, sofern sich keine zeitliche Verschiebung beim externen Lieferant erwirken lässt. Es besteht grundsätzlich kein sofortiger Anspruch auf Dienstleistungsinstrumente, welche vom Auftraggeber nicht ohne Line 5 GmbH sinnvoll genutzt werden können. Eine spätere Nutzung dieser Instrumente (sofern instrumental möglich) ist unter Berücksichtigung der Umtriebsaufwendungen möglich. Sonstige bezahlte Materialien gehen mit Zustimmung von Line 5 GmbH zum Auftraggeber über.
- 5 Absage eines Auftrages durch den Auftragnehmer Line 5 GmbH
- 5.1 Line 5 GmbH ist berechtigt, einen Auftrag nicht durchzuführen, wenn die Bedingungen der L5-NZE als Auftragnehmer nicht eingehalten werden können; in diesem Fall entstehen keine Schadensersatzpflichten seitens Line 5 GmbH. Ebenso gelten für diese Situation die Punkte 5.2 bis 5.7 nicht.
- 5.2 Eine Absage seitens Line 5 GmbH erfolgt grundsätzlich nur in absoluten Not- und einzigartigen Ausnahmefällen.
- 5.3 Wenn immer nur möglich handelt die Line 5 GmbH gemäss Artikel 1.6 oder tendiert auf eine Verschiebung.
- 5.4 Bis 21 Tage vor Auftragsbeginn oder Anlass ist es Line 5 GmbH grundsätzlich gestattet ohne Schadensersatzpflichten einen Auftrag oder Anlass abzusagen.
- 5.5 Sollte eine Durchführung kurzfristig aus eigenem Verschulden seitens Line 5 GmbH nicht zu Stande kommen, so erklärt sich Line 5 GmbH bereit, die durch die Absage verursachten Annulationskosten (Seminarräume, Hotel- u. Verpflegungskosten, Dritteleistungen etc.), gemäss üblichen Annulationsbedingungen des jeweiligen Anbieters, je nach Situation (abhängig von der Schuldklärung und Alternativ-Nutzungsmöglichkeit), anteilig oder ganz zu übernehmen.
- 5.6 Der Auftraggeber ist jedoch stets verpflichtet mitzuhelfen, Annulationen und Folgekosten zu vermeiden, indem er zum Beispiel der Gebrauch der angebotenen Dienstleistungen Dritter andersweitig sinnvoll nutzt.
- 5.7 Für den Fall 5.5 ist es Line 5 GmbH gestattet, mit den externen betroffenen Anbietern direkt über die Annulationsbedingungen zu verhandeln.
- 6 Verschiebung eines Auftrages durch den Auftragnehmer Line 5 GmbH
- 6.1 Eine Verschiebung seitens Line 5 GmbH erfolgt grundsätzlich nur in absoluten Not- und einzigartigen Ausnahmefällen.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, alles zu tun, um eine Verschiebung zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, so benachrichtigt er so früh als möglich den Auftraggeber über die Verschiebungsnotwendigkeit.
- 6.3 Eine einmalige Verschiebung berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurück zu treten. Es gelten die Bestimmungen 3 mit Bezug auf die offiziellen Termine.
- 6.4 Wenn die Möglichkeit besteht handelt die Line 5 GmbH gemäss Artikel 1.6 .
- 6.5 Bis 21 Tage vor Auftragsbeginn oder Anlass ist es Line 5 GmbH grundsätzlich gestattet ohne Schadensersatzpflichten einen Auftrag oder Anlass zu verschieben.
- 6.6 Sollte durch eine notgedrungene, kurzfristige Verschiebung seitens Line 5 GmbH Annulations- und/oder Verschiebungskosten (Seminarräume, Hotel- u. Verpflegungskosten, Dritteleistungen etc.) entstehen, so erklärt sich Line 5 GmbH bereit, diese Aufwendungen gemäss üblichen Annulations-/Verschiebungsbedingungen des jeweiligen Anbieters, je nach Situation (abhängig von der Schuldklärung und Alternativ-Nutzungsmöglichkeit), anteilig oder ganz zu übernehmen.
- 6.7 Der Auftraggeber ist stets verpflichtet mitzuhelfen, Annulations-/Verschiebungskosten zu vermeiden, indem er zum Beispiel der Gebrauch der angebotenen Dienstleistungen Dritter andersweitig sinnvoll nutzt.
- 6.8 Für den Fall 6.6 ist es Line 5 GmbH gestattet, mit den externen betroffenen Anbietern direkt über die Annulations- und Verschiebungsbedingungen zu verhandeln.
- 7 Zahlungsbedingungen/Akzeptanz der verrechneten Dienstleistungen
- 7.1 Grundsätzlich gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Zahlungsfrist kann jedoch situationsbedingt auch verkürzt sein; zBsp. bei kurzzeitbedingten Vorauszahlungen oder zBsp. bei Begleichungen von Materialien, Fremddienstleistungen, für welche Line 5 in Vorleistung gegangen ist oder zBsp. für bereits umfangreiche getätigte Vorleistungen seitens Line 5 GmbH.
- 7.2 Eine Rechnungsbeanstandung hat innert 30 Tagen zu erfolgen; sinnvollerweise innerhalb der Zahlungsfrist. Nach Ablauf der 30 Tagen gilt die Rechnung und damit auch die verrechneten Dienstleistungen als akzeptiert.
- 7.3 Bei Zahlungsverzögerung wird eine Zahlungserinnerung an Auftraggeber versendet; diese ist kostenlos. Mahnungen werden jedoch als Zusatzaufwendungen wie folgt verrechnet: 1. Mahnung CHF 20.--, zweite Mahnung CHF 50.--, dritte und letzte Mahnung CHF 100.--. Danach wird das Inkasso eingeleitet.
- 8 Zusatzbestimmung
- 8.1 Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch Line 5 GmbH wirksam.
- 9 Gerichtsstand
- 9.1 Gerichtsstand ist der von Line 5 GmbH gewählte Standort.